

In Anbetracht der bei uns bestehenden Verhältnisse jedoch ist die Aussezung in der Monstranz beim Hochamt und Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie jene im heiligen Grab am Karfreitag und Karlsamstag und bei der Auferstehungsfeier zu bezeichnen als *expositio ex iusta et gravi causa publica et de Ordinarii licentia*. Außerdem kommen in Betracht spezielle Privilegien (can. 4).

Minister expositionis et repositionis ist der Priester oder Diacon. Minister benedictionis eucharisticae ist allein der Priester; der Diacon nur dann, wenn er das Viatikum spendet (can. 1274, § 2).

In allen Pfarrkirchen und den anderen Kirchen, in denen das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, soll alljährlich an den mit Zustimmung des Ordinarius loci festgesetzten Tagen das vierzigstündige Gebet mit möglichster Feierlichkeit gehalten werden (habeatur). Wo die vierzigstündige Anbetung wegen besonderer Umstände nicht gehalten werden kann, soll wenigstens durch etliche auf einander folgende Stunden an bestimmten Tagen das Allerheiligste feierlicher ausgeübt werden (can. 1275).

Der Intention dieses Kanons wird entsprochen durch Abhaltung des in manchen Diözesen eingeführten „Anbetungstages“.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kindersünden gegen das sechste und neunte Gebot.) Die Behandlung des sechsten und neunten Gebotes im Schulunterricht ist zweifellos eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe. Soll die Unterweisung nicht falsche Gewissen züchten, so tut es vor allem not, daß der Katechet selbst richtige und klare Begriffe besitzt. Diesem Zwecke sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen; sie wollen sich also vollständig fernhalten von der Erörterung über die Methodik bezüglich dieses Unterrichtsstoffes.

Unter Kindersünden sind verstanden die Sünden der noch nicht mannabaren, aber zum Gebrauch der Vernunft gelangten Kinder. Es gilt vor allem festzustellen, daß die Zahl der objektiven Todsünden, die von solchen Kindern begangen werden können, längst nicht so groß ist, wie man vielfach annimmt. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der Satz: „alles, was gegen das sechste und neunte Gebot geschieht, ist Todsünde“ in seiner Allgemeinheit falsch ist. Im Jahrgang 1915 (Bd. 68), S. 735, hieß es: „Also distinguo: alles, was direkt gegen das sechste und neunte Gebot ist, d. h. das Unkeusche und Unzüchtige im eigentlichen Sinne (dahin gehört auch was in der Absicht darauf geschieht) ist Todsünde — concedo; was indirekt dagegen ist subdistinguo: wenn es große, als solche bekannte Gefahr zu direkt Unkeuschem bietet, ohne daß ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt — concedo; wenn es nur geringe Gefahr dazu bietet oder wenn ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich doch der Gefahr zu unter-

ziehen — *nego*. Mit anderen Worten: was nur mittelbar „unkeusch“ genannt werden kann, weil es zu solchem führen kann, ist schwer, lästlich oder gar nicht sündhaft, je nach dem die Gefahr in concreto größer oder kleiner ist, bezw. je nach dem ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich derselben zu unterziehen, natürlich mit Ausschluß der Einwilligung und der Gefahr zu dieser.“

Wenn wir den Begriff „unkeusch“ klar geschieden halten (vgl. Bd. 68, S. 736 ff.) von den anderen Ausdrücken, die leider allzuoft als gleichwertig für ihn benutzt werden (nämlich von: unanständig, unschamhaft, sinnlich), dann wäre er wohl im Deutschen — nicht vor Kindern! — am ehesten wiederzugeben mit: „zu unerlaubter Geschlechtslust gehörig“. Die meisten der mir vorliegenden Katechismen haben als erste Frage beim sechsten und neunten Gebot: „Was verbietet Gott im sechsten und neunten Gebot?“ und als Antwort richtig: „Gott verbietet im sechsten und neunten Gebot: 1. den Ehebruch und alle anderen Sünden gegen die Keuschheit; 2. alles, was zur Unkeuschheit verleitet.“

Welche Todsünden können nun für ein nicht-mannbares zum Gebrauch der Vernunft gelangtes Kind in Werken, Worten und Gedanken in Betracht kommen? Die Frage bezieht sich auf die objektiven (materiellen) Todsünden, nicht auf subjektive (nur formelle) infolge irrgen Gewissens.

Werke: Solche Kinder sind fähig, infolge mechanischer Reizung die *delectatio venerea incompleta* und auch die *completa* zu genießen; vgl. Noldin ed. 11, n. 8b. (Hier sei auf ein sehr verbreitetes Mißverständnis hingewiesen. Wenn die Moralisten von der *delectatio venerea incompleta* bei Erwachsenen sprechen und die Grundsätze aufstellen de *gravitate delectationis venereae in causa volitae* — cf. Noldin ed. 11, n. 12 —, so verstehen sie darunter nicht schlechthin die *erectio* als solche; jedoch kann sich zur einfachen *erectio* die *del. ven. incompleta* gesellen, sie kann aber auch ohne jene auftreten. Die *del. ven. incompleta* ist aufzufassen als eine der vollen Geschlechtslust unmittelbar voraufgehende oder nächstverwandte Lustempfindung.) Weiter können solche Kinder eine schwere Alergernis-, d. h. Verführungssünde im Werke begehen durch mechanische Reizung fremder Lust; welche Tat aber nicht, wie bei Erwachsenen, darum schon auch die eigene Lust bringt. Viele Berührungen sind bei Kindern bloße Spielerei, Mutwill, vielleicht Vorwitz.

Bezüglich der Blicke ist eine Reizung der körperlichen Lust bei Kindern durch sie noch nicht gegeben; höchstens eine Gefahr zu schwer sündhaften Wünschen bei bereits verdorbenen Kindern. Schon bei Erwachsenen spielt bezüglich der Blicke der „Vorwitz“ sicher eine viel größere Rolle als gemeinlich ihm zugestanden wird, ohne daß darum immer von „unkeuscher Begierde“ oder „unkeuscher Absicht“ die Rede zu sein hat. Um wie viel mehr ist dies bei Kindern zu beachten, die den Gefahren, welche den Erwachsenen durch das Auge entstehen können, noch gar nicht unterworfen sind. Mit welchem Zug und Recht stempelt man nun diese Art Blicke bei Kindern zu Todsünden? Haben doch selbst

die Dinge, welche Erwachsene naturgemäß schwer reizen, z. B. Anblick einer copula, für die unentwickelten Kinder keinerlei schlimme erregende Einwirkung. Gewiß müssen die Kinder wegen des Nachahmungstriebes vor solcher Schau recht behütet werden; Auge, Phantasie, Gedächtnis und Verstand sollen möglichst lange frei gehalten werden von Dingen, deren Vorstellung und Erinnerung später schlimme Gefahren zu bringen pflegen. Aber im Bestreben, die Kinder davor zu bewahren, darf man nicht so weit gehen, für sie und ihr Alter schon alles zur schweren Sünde zu stempeln, was jetzt keinerlei gefahrbringende Beziehung zu fleischlicher Erregung und schlimmem Wunsch enthält. Sicherlich soll man in der Erziehung und im Unterricht für die Pflege der „Schamhaftigkeit“ sorgen und die Pflicht, Unschamhaftigkeiten im Benehmen zu meiden und etwaige fremde mit den Augen zu fliehen, recht eindringlich empfehlen, ja mit Nachdruck betonen, Verstöße rügen und selbst strafen — ohne aber daraus bei unreisen Kindern gleich Todsünde zu machen. Selbst wenn also eine unvorsichtige Mutter ein neunjähriges Mädchen und einen zehnjährigen Knaben zusammen nackt badet oder wäscht und diese einander sehen und besehen, so ist das an und für sich kein Gegenstand, der ihnen die Geschlechtslust bringt. Etwas anderes wäre es, ob bei bereits verdorbenen Kindern der Wunsch sich einstellen könnte, sich in unzüchtiger Absicht zu berühren. Wenn demnach der Grundsatz, welcher für Erwachsene gilt bezüglich des Anblickes einer nackten Person des andern Geschlechtes, nicht einfach hin auf die Kinder anzuwenden ist, mit welchem Rechte wird dann erst das gemeinschaftliche Baden nackter Buben und das gegenseitige Schauen als schwere Sünde ausgegeben, wo doch selbst für Erwachsene festgestellt wird, daß solches für einen normalen Menschen noch keine causa per se graviter excitans sei? Gewiß ist auf Badehose zu dringen, um unzüchtigem Treiben vorzubeugen — aber man mache doch aus einer „Unschamhaftigkeit“ nicht gleich eine Unfeischtigkeit!

Vor mir liegt ein Katechismus, der bei der Gewissenserforschung in der „Beichtandacht für Kinder“ „das, was am ehesten eine Todsünde sein kann“, durch Sperrdruck hervorhebt. Beim sechsten und neunten Gebot ist alles gesperrt; nicht bloß: „habe ich Unfeischtiges getan? Allein oder mit anderen? Habe ich solches von anderen zugelassen?“ sondern auch: „Habe ich Unfeischtiges (!) gelesen? Darüber gesprochen? Unanständige (!) Lieder gesungen? Habe ich Unehrbares (!) gerne angehört? Aus böser (!) Lust angesehen? Habe ich freiwillig begehrst, Unschamhaftes (!) zu sehen, zu tun? Habe ich freiwillig an schamlose (!) Dinge gedacht?“ — Ich mache besonders auf die nicht mustergültige, der Begriffsverwirrung dienende Verwendung der angeblichen Synonymen aufmerksam — diese Dinge als „ehestens“ schwere Sünden bei der Gewissenserforschung den Kindern vorlegen, heißt das denn nicht die objektiven Wahrheiten auf den Kopf stellen und falsche Gewissen förmlich züchten? Wird denn ein unreises Kind durch „Lesen, Sprechen (Verführungsreden und Reden mit unzüchtiger Freude oder Wunsch und aus anderem Grunde schlimm), Singen, Hören, Sehen, Begehren

zu sehen, Denken an Schamloses" irgendwie schlimm auf die Herbeiführung der Geschlechtslust einwirken? Selbst bei Erwachsenen sind da objektiv viel weniger Todsünden als manchmal angenommen wird — und nur für Kinder eine solche Unzahl schwerer Sünden heraufbeschwören! Wenn man Abgebrühten und Verkommenen mildernde Umstände zubilligt bezüglich manches Gewohnten, falls es sie nicht gefährdet, um wie viel mehr den ganz Unzüglichen, den nicht mannbaren Kindern. In anderen Katechismen ist bei den übrigen Geboten in gleicher Weise für die Todsünden Sperrdruck angewendet — beim sechsten Gebot gar keiner. Dafür geht hier die Bemerkung voraus: „Alle Sünden gegen das sechste und neunte Gebot können leicht Todsünden sein. Sei besonders in diesem Punkte recht aufrichtig gegen den Beichtvater und frage ihn um Rat, wenn du nicht weißt, ob etwas Sünde ist.“ Auch hier heißt die Überschrift „Beichtandacht für Kinder“, ganz abgesehen davon, daß außer den Kindern wohl niemand den Katechismus zur Vorbereitung auf die Beicht in die Kirche mitnimmt. Statt „alle“ stände an jener Stelle wohl wenigstens besser „manche“. Bei diesem Anlaß sei an eine Feststellung erinnert, die ärztlicherseits gemacht ist. Wie die Aerzte bei Untersuchung und Behandlung beobachten, bezieht sich das Schamgefühl der Kinder viel mehr auf den After, dessen Funktion und Umgebung als auf die eigentlichen (vorderen) Schamteile. Der After und die benachbarten Muskelsleichtteile haben aber als solche mit der Geschlechtslust gar nichts zu schaffen. Was wird da in Kinderbeichten nicht alles vorgeführt als „Unkeusches berührt, angesehen, ansehen gewollt u. s. f.“ Gefühle, die sich infolge Bedürfnisdranges geltend machen, werden vielfach fälschlich als „unkeusche“ aufgefaßt und beurteilt, und zwar nicht bloß von Kindern. Rücksichtlich des Zusammenschlafens unreifer Kinder in den höheren Jahren ist sicherlich energisch bei den Müttervereinspredigten zu sprechen, aber nicht wegen der Reizung, die in der Annäherung der Körper wohl bei Erwachsenen geschieht, bei Kindern jedoch nicht statthat, sondern wegen der Gefahren gegenseitiger Verführung und anderer nicht unmittelbar unkeuscher Dinge.

Was nun die unkeuschen Worte und Reden betrifft, so kommen für unreife Kinder als Todsünden wohl kaum andere in Betracht als eigentliche Verführungsreden, z. B. „tu das auch einmal“, „das tut gut, wenn man sich tüchtig reibt“ oder Ruhmrederei mit Freude über die begangenen Todsünden. Jedoch die meistens als „unkeusche Reden“ ausgegebenen Aufklärungsreden, z. B. „die kleinen Kinder kommen gar nicht vom Storch, sondern aus Mutters Leib“, oder Berichtsreden, z. B. „die hat ein Kind gekriegt“, „die hat keinen Vater“, „deren Vater ist ein vornehmer Herr“ u. a. sind nach der Moral gar keine Todsünden, es sei denn durch irriges Gewissen. Wie viele angeblich „unkeuschen“ Worte entpuppen sich ferner als Schimpfworte; die Verwechslung von „doppellässigen“ Worten mit zweideutigen (= unkeuschen) Reden sei auch erwähnt.

Und was bleibt von all den „unkreischenen Gedanken“ bei Kindern in Wahrheit als Todsünde übrig? Außer dem Wunsch, wirklich „Unkreisches“ zu tun und der Freude über die frühere Tat wohl kaum etwas. Wie viele Erwachsene können unterscheiden zwischen: „an Unkreisches denken“ und „schwer sündhafte unkreische Gedanken hegen“? Da darf einen die Konfession bei Kindern nicht wundernehmen. Wäre es da nicht besser, im Unterricht und im Beichtspiegel der Kinder die unkreischen Gedanken ganz wegzulassen und höchstens von „Wünschen, Unkreisches zu tun“ und „Freude über frühere schlimme Sünden der Unkreischheit“ zu reden. Doch auf methodische Behandlung im Unterricht wollen wir uns nicht einlassen.

Ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Erwachsene später noch oft und viel sich quälen über Dinge, die sie als unverständige Kinder im Alter von fünf und weniger Jahren getan haben oder die nur an ihnen geschehen sind? Um wie viel mehr wird darauf zu achten sein bei den Gewissensunruhen oder Bekenntnissen im Kindesalter. Gewiß sind Kinder mit vier Jahren schon reif für die Belehrung: das tut man nicht, das schüttet sich nicht. Das heißt jedoch darum noch nicht, daß sie bereits sündigen, ja schwer sündigen können. Ganz klar muß vor Augen behalten werden, daß unreife, aber bereits zum Gebrauche der Vernunft gekommene Kinder noch lange nicht überall da Todsünden begehen, wie dieselben Dinge bei Erwachsenen wegen der Gefahr und den naturgemäßen schlimmen Einwirkungen als solche aufzufassen sind. Dass freilich auch bei Erwachsenen infolge irrgen Gewissens manche formelle Todsünden vorkommen, wo materielle an und für sich nicht vorliegen, wurde bereits früher, Bd. 68, S. 734 ff., dargetan.

Egaeten.

Th. Mönnichs S. J.

II. (Frühzeitige Firmung und Reihenfolge in betreff der Firmung und Erstkommunion.) Kaplan B. wünscht gelegentlich der huldigen bischöflichen Visitation die meisten seiner sieben- bis achtjährigen Schulkinder der untersten Klassen auf den Empfang der heiligen Firmung vorzubereiten. Als Hauptgrund führt er den 788. Kanon des neuen kirchlichen Gesetzbuches an, und als weiteren Dringlichkeitsgrund den Umstand, daß die zweitnächste bischöfliche Visitation und Firmung in dieser Pfarrei erst nach vier bis fünf Jahren stattfinden wird. Herr Pfarrer A. dagegen hat bisher die ziemlich spätzeitige Firmung der Jugend, etwa vom 12. Jahre an aufwärts befürwortet. Der Wortlaut des oben erwähnten allgemeinen Kanons jedoch hat nun auch seine bisherige Ansicht hierin ins Wanken gebracht. Nur hat er noch einige Bedenken in betreff der Frage, ob die Erstkommunion der Kinder vor oder nach oder gegebenen Falles zugleich mit der Firmung stattfinden soll.

Was ist nach dem neuen Kodex von der frühzeitigen Firmung der Kinder zu halten? Und wie ist die frühzeitige Firmung mit der frühzeitigen Erstkommunion in Einklang zu bringen?

Antwort: Ad I. Ein eigener Kanon (788) des neuen kirchlichen Gesetzbuches handelt über das geeignete Alter der Firmlinge. Er lautet: